Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 49

Artikel: Ausstellung von Beleuchtungskörpern im Zürcher Kunstgewerbemuseum

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dustrieverein gesucht und eine den Bedürfnissen aller Gruppen entsprechende Regelung getroffen werden, wenn möglich mit Obligatorium für alle Mitglieder in folgenden Punkten: Rechnungsstellung, Skonto, Verzugszins und Beilage eines offiziellen, die Bedingungen des Verbandes enthaltenden Zettels. Der Vorstand hat die nötigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen.

Über den Stand der Frage einer kantonalen Submissionsverordnung berichtet der Gewerbesekretär, daß der Departementschef, Regierungsrat Vonmoos, ein Gesetz in Aussicht nehme, auf Grund dessen für die einzelnen Berufsgruppen Verordnungen erlassen werden könnten. Als wünschenswert wird bezeichnet, daß das Gesetz gleichzeitig mit dem im Wurf liegenden Lehrlingsgesetz dem Großen Rat vorgelegt werden möchte, damit der Gewerbestand nicht nur neue Belastung, sondern auch einen neuen Aufschwung erwarten dürfe. Es wird mitgeteilt, daß der Parteivorstand der Freisinnigen Partei das Postulat auch zur Aufnahme ins Parteiprogramm empfehle. Von der konservativen Parteileitung stehe ein Bericht noch aus. Vom Lehrlingsgesetz teilt der Gewerbesekretär mit, daß es für die Herbstsession des Großen Rates reif werden solle. Eine erste Besprechung des Departementschefs, Regierungsrat Vonmoos, mit den Sekretären der Berufsverbände werde demnächst stattfinden, worauf die Behandlung durch erweiterte Kommissionen geplant sei. Wünschenswert sei ein Gesetz mit anschließenden Verordnungen für die verschiedenen Berufsgruppen, eine Regelung, die sich in andern Kantonen bewährt habe. Sodann folgte eine Orientierung des Gewerbesekretärs über die Ausführungsbestimmungen zum Unfallversicherungsgesetz. Außer den Delegierten nahmen zahlreiche Mitglieder des örtlichen Gewerbestandes an den Verhandlungen teil, ebenso Vertreter der eingeladenen Behörden. („N. Z. Z.")

Ausstellung von Beleuchtungskörpern im Zürcher Kunstgewerbemuseum.

(Auszug aus der „Wegleitung".)

Nach Beendigung der Musikinstrumenten-Ausstellung erfolgte am 18. Februar in den Räumen des Kunstgewerbemuseums der Stadt Zürich die Eröffnung der Ausstellung „Beleuchtungskörper und Rohrmöbel", die sich in drei Abteilungen teilt.

1. Historische Abteilung, vertreten durch: Emile Dreyfus, Genf.
2. Die modernen kunstgewerblichen Beleuchtungskörper, vertreten durch die Firmen: Baumann, Kölliker & Cie., Beleuchtungskörper und Metallarbeit, Zürich; Schweizer. Bronzewarenfabrik Turgi A.-G., Zürich; Eberth & Thoma, Zürich; O. Münch, Bildhauer, Zürich; Paul Sponar, Zürich; Josef Mersing, kunstgewerbliche Metall-Arbeiten; A. Wächter, Kunsttöpferei, Zürich.
3. Rohrmöbel, vertreten durch die Firmen: Korbwaren- und Rohrmöbelfabrik E. Jaeggi, Aarburg; J. Minnet, Fabrique de meubles en Jonc, Clarens; Sam. Meier, Rohrmöbelfabrik, Schaffhausen.

Die Ausstellung von Beleuchtungskörpern wurde angeregt durch die gelegentliche Besichtigung einer historischen Privatsammlung in der Schweiz, die unter Fachleuten wenig bekannt ist, ihrer Reichhaltigkeit und der mannigfaltigen künstlerischen Anregungen wegen, die sie unserer modernen Beleuchtungskörper-Fabrikation zu geben vermag, aber verdient, einmal in übersichtlicher, sachlicher Weise ausgestellt, um weiteren Kreisen gezeigt zu werden.

Der bekannte Genfer Sammler Emile Dreyfus hat die Sammlung während fünfundzwanzig Jahren zusammengetragen. Sie ist nicht lückenlos, doch vermag sie im großen und ganzen die Entwicklung zu zeigen, die der Beleuchtungskörper im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat.

Die Sammlung Emile Dreyfus ist reich an solchen vorbildlichen Typen. Mancher frägt sich, wieso kam er denn dazu, gerade antike Beleuchtungskörper zu sammeln. Der Zufall ist oft die Ursache der Entstehung wertvoller Sammlungen, so ist auch ebenfalls durch Zufall die Sammlung Dreyfus entstanden. Eines Tages brachte Herr Dreyfus eine alte Lichtputzschere nach Hause, zeigte sie seinen Kindern und fragte, was dies sei. Seine kleine Tochter antwortete: ein Vogel. Die Antwort war die Entstehung der Sammlung, denn Herr Dreyfus überlegte sofort: Wenn unsere Kinder nicht einmal wissen was eine Lichtputzschere ist, wie wird es dann mit den Kenntnissen späterer Generationen um diese Dinge bestellt sein? Eines führte zum andern. Neben Lichtputzscheren wurden zugehörige Kerzenstöcke gesammelt, die Lampen, Laternen und Leuchter traten hinzu und schließlich fand alles Berücksichtigung, was mit irgend einer der alten Beleuchtungsarten in Zusammenhang stand.

Es war nun natürlich nicht möglich, daß der Besitzer der Sammlung, die weit über 1000 Stücke zählt, alles allein zusammengetragen hat. Seine Mitarbeiter waren die Schornsteinfeger, denn ein Schornsteinfeger hat Zutritt in jedes Haus, in jede Wohnung, und kann mühelos das Vorhandensein alter Beleuchtungskörper ermitteln. Die Ankäufe erfolgten in den meisten Fällen auch durch die Schornsteinfeger selbst im Auftrag des Sammlers. Um aber in jedem Fall Gewähr für eine rechtsmäßige Erwerbung des Stückes zu haben, mußte jeder Schornsteinfeger dem Sammler eine quittierte Rechnung über den Ankauf beibringen.

Merkwürdigerweise stammen beinahe alle Sammlungsstücke aus der Schweiz; dies ist ein Grund mehr zu der berechtigten Hoffnung, daß diese eigenartige, reichhaltige Sammlung der Schweiz erhalten bleiben möge. Bei der Installation der historischen Abteilung in der Ausstellung ist besonders darauf bedacht worden, eine sachliche Übersichtlichkeit des Materials zu schaffen; man sah von der historischen Klassifikation, d. h. von der Zusammenstellung der verschiedenen Typen nach Jahrhunderten ab, zu Gunsten einer Einteilung in Gruppen nach der Verwendbarkeit der verschiedenen Beleuchtungskörper. Vor allem wurden die Gegenstände in drei große Hauptgruppen geschieden. Die erste Gruppe zeigt Beleuchtungskörper mit Verwendung von festem Brennstoff, zum Beispiel Wachs, Talg, Stearin, die zweite solche mit Verwendung von flüssigem Brennstoff, Öl, Petroleum usf., und endlich sind in einer dritten Gruppe diejenigen Stücke, bei denen je nach Wahl fester oder flüssiger Brennstoff in Frage kommen kann, vereinigt. Diese drei Gruppen sind in folgende Unterabteilungen aufgeteilt worden: Die erste derselben umfaßt die verschiedenen Formen der Kerzenstöcke in Kupfer, Messing, Zinn, Silber, versilbertem Metall, in Eisen, Eisenblech, Holz, Keramik, Elfenbein und Glas, Nachtleuchter und Kellerlichter. Bei allen diesen Beispielen sind Beleuchtungskörper mit einem oder mehreren Lichtern vertreten.

In der zweiten Gruppe sind die Lampen, die Laternen, die Leuchter, dann als besondere Abteilung die Beleuchtungskörper im Dienste der Kirche vereinigt. Folgende Unterabteilungen sind hier zu unterscheiden: Bei den Lampen: Antike Lampen, Lampen in Eisen, Messing, Keramik, Glas, Serpentin, die Entwicklungsgeschichte der

Brenntechnik der Lampe, in ihren Funktionen als Uhr-, sowie Nachtlichtern. Bei den Laternen: Straßen-, Haus-, Privat-, Wagen-, Wacht- und Taschenlaternen. Bei den Leuchtern wurden unterschieden: Große englische Leuchter, verschiedene Leuchter, sowie verschiedene Wandarme, die in der Mehrzahl in ihrer stillistischen Gestaltung als Ergänzung zu den Leuchtern betrachtet werden müssen. Bei den Beleuchtungskörpern im Dienste der Kirche wurde eine Scheidung derselben durchgeführt, solche für israelitischen Kultus und für den Ritus der übrigen Konfessionen. Die dritte Gruppe umfaßt Kerzenstöcke und Lampen, die in der Mehrzahl in Eisen ausgeführt sind. Als besondere Unika sind in dieser Abteilung auch noch einige alte Kienspanhalter und -Schneider, Brennkugelgläser (Schusterkugel) und Formen für die Kerzenfabrikation untergebracht. Somit tritt die technische Konstruktion und ihre Entwicklung, besonders bei den Lampen und Laternen, die ja durch den primären lichterzeugenden Stoff bedingt ist, klar zu Tage.

Die schweizerische Beleuchtungskörperindustrie bildet, soweit sie in das Gebiet des Kunsthandwerkes und des Kunstgewerbes hineinreicht, die Hauptabteilung der Ausstellung. Sie ist von den führenden Firmen unserer einheimischen Industrie beschickt. Unser moderner Beleuchtungskörper gestattet mehr denn je eine Heranziehung von kunstgewerblichen Hilfskräften; man denke nur an die mannigfaltige Gestaltung der Lampenschirme in gestickter und gebatikter Ausführung, wovon einige Stücke in wunderschöner Feinheit und Gleichmäßigkeit aufliegen. Dann die Verwendung von Keramik, Glas, Bronzeguß, Holz in gedrehtem Zustande, und Rohrgeflecht. Letztere Ausführungen sind eigentlich erst durch das feuersichere, elektrische Licht ohne Gefahr möglich geworden. Der Schweizerische Werkbund hat gemeinsam mit der Zeitschrift „Das Werk" im Auftrag des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich, der Firmen Baumann, Kölliker & Cie., Zürich, und der Metallwarenfabrik Turgi A.-G. einen Wettbewerb erlassen, mit der Gesamtpreissumme von Fr. 2000, und werden dessen Eingänge ebenfalls noch in der Ausstellung gezeigt werden.

Durch den Einbau von Kojen, für welche einige Vertreter der Schweizerischen Rohrmöbel-Industrie die Möblierung lieferten, gelang es, der modernen Beleuchtungsindustrie, gegenüber der historischen Abteilung, die eine rein sachliche Ausstellungsweise erfahren hat, ein besonderes Gepräge zu verleihen. In beiden Abteilungen treten bildliche Reproduktionen ergänzungsweise zu den ausgestellten Modellen hinzu.

Verschiedenes.

† Direktor Eugen Frey-Schwarzenbach in Horgen. Herr Frey war erster Direktor der Firma Wanner & Co. A. G., im Geschäfte ein überaus tüchtiger Kaufmann, gegen seine Angestellten ein wohlgesinnter warmherziger Vorgesetzter, dabei aber ein Vorbild des Fleißes und der Pflichterfüllung, seinen Freunden und Bekannten gegenüber ein überaus liebenswürdiger Mensch.

Heimatschutz. Die Verkaufsgenossenschaft S. H. S., die mit großem Erfolg die Herstellung und den Verkauf schweizerischer Reiseandenken und kunstgewerblicher Arbeiten betreibt, schreibt den vierten Wettbewerb aus. Die Bedingungen zur Beteiligung können vom S. H. S.-Bureau, Effingerstraße 6, Bern, bezogen werden.

Kantonales Technikum in Burgdorf. Fachschulen für Hoch- und Tiefbau-Techniker, Maschinen- und Elektro-Techniker, Chemiker.

Das Sommersemester 1917 beginnt Dienstag den 17. April und umfaßt an allen Abteilungen die 1., 3. und 5. Klasse.

Die Aufnahmsprüfung findet Montag den 16. April statt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens den 2. April schriftlich der Direktion des Technikums einzureichen, welche jede weitere Auskunft erteilt.

Der XXIV. Kurs für autogene Metallbearbeitung wird vom 23. bis 28. April 1917 in der staatlich subventionierten Fachschule für autogene Metallbearbeitung (unter Aufsicht der Allgemeinen Gewerbeschule) in Basel, Ochsengasse Nr. 12, nach dem üblichen Programm abgehalten. Kursbeiträge:

für Mitglieder des S. A. V. Fr. 33.—
„ Nicht Mitglieder „ 53.—

(inklusive Taxe für Unfall-Versicherung der Kursteilnehmer Fr. 25,000 pro Teilnehmer). In diesen Taxen ist die Entschädigung für den Verbrauch von Azetylen, Sauerstoff, Metallen, Schweißpulvern usw. enthalten.

Anmeldungen zu den Kursen nimmt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Azetylen-Vereins, Basel, bis spätestens 15. April entgegen. Alle den Kurs betreffende Anfragen sind ebenfalls an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Kursbeiträge müssen mit der Anmeldung erfolgen (Postcheck Konto V. 1454). Nach Erhalt des Betrages wird jedem Teilnehmer eine Legitimationskarte für den betreffenden Kurs übersandt.

Verbot der Übertragung von Ausfuhrbewilligungen. Im Hinblick auf die immer wieder vorkommenden Widerhandlungen gegen das Verbot der Übertragung von Ausfuhrbewilligungen macht die Schweizer. Oberzolldirektion darauf aufmerksam, daß die dem Ausfuhrverbot unterliegenden Waren nur von denjenigen Personen oder Firmen ausgeführt werden dürfen, auf deren Namen die Ausfuhrbewilligung lautet. In den Fällen, wo die Ausfuhrbewilligung nur Produzenten oder — unter Auferlegung bestimmter Verpflichtungen hinsichtlich der Inlandsversorgung — Besitzern größerer Warenvorräte erteilt wird, welche nicht selber exportieren, muß in der Ausfuhrbewilligung angegeben sein, zuhanden welchen Exporteurs die Erteilung der Bewilligung erfolgt. In diesen Fällen darf die Ausfuhr nur durch den in der Bewilligung ausdrücklich genannten Exporteur stattfinden.

Jede andere Benützung von Ausfuhrbewilligungen gilt als strafbare Übertragung im Sinne von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. August 1916.

Insbesondere ist strafbar: 1. Wer eine ihm erteilte Ausfuhrbewilligung einem Dritten überläßt; 2. wer eine Ausfuhrbewilligung benützt, die nicht auf seinen Namen lautet; 3. wer eine ihm erteilte Ausfuhrbewilligung samt der Ware an einen inländischen Abnehmer verkauft. Dabei ist unerheblich, ob die Spedition ins Ausland durch den ursprünglichen Inhaber der Ausfuhrbewilligung erfolgt oder durch denjenigen, dem Ware und Bewilligung abgetreten worden sind; 4. wer eine Ware einem inländischen Käufer überläßt, der eine Ausfuhrbewilligung für die nämliche Warengattung besitzt und die Ware in eigenem Namen, aber für Rechnung des Verkäufers und gegen eine von diesem zu leistende Vergütung ausführt.

Lehrlinge in den Bundesbahnwerkstätten. Auf Ostern des laufenden Jahres sollen in den Werkstätten der Bundesbahnen 161 Lehrlinge aufgenommen werden, gegenüber 112 in 1916, also 49 mehr; ein weiterer Zuwachs werde in den nächsten Jahren nach und nach stattfinden. Durch diese Vermehrung soll für den nötigen Nachwuchs einheimischer Arbeitskräfte gesorgt und damit den Gesuchen des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinenindustrieller und des Schweizer. Gewerbevereins